

Verordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Binningen (Feuerwehrverordnung)

Gestützt auf § 9 des Feuerwehrreglements der Gemeinde Binningen vom 25. August 2014 erlässt der Gemeinderat Binningen folgende Feuerwehrverordnung:

A Organisation der Feuerwehr

§ 1 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der/die Feuerwehrkommandant/in bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf. Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher vor der ersten Übung des Jahres jedem Angehörigen der Feuerwehr elektronisch oder per Post zur Verfügung gestellt wird.

² Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot, welches elektronisch oder per Post zugestellt wird, bekannt gegeben.

³ Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

⁴ Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der/die Feuerwehrkommandant/in bezeichnet in Verbindung mit dem Feuerwehrleitungsausschuss die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

⁵ Feuerwehrangehörige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne schriftlich begründet Entschuldigung oder Arztzeugnis nicht Folge leisten, können mit Busse bestraft werden.

⁶ Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrangehörigen jährlich mindestens 12 Stunden betragen.

⁷ Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 12 Übungsstunden absolviert werden müssen.

⁸ Für die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.

⁹ Der/die Feuerwehrkommandant/in bietet die Offiziere zu speziellen Rapporten auf.

¹⁰ Für die Rekruten findet im Frühjahr eine besondere Übung statt.

§ 2 Übungsleitung

Bei allen Übungen trägt die definierte Übungsleitung die Verantwortung für die Ausbildung. Als Übungsleitung gelten jene Personen, welche massgeblich die Organisation und Durchführung der Übung prägen. Die Gesamtverantwortung liegt beim ranghöchsten Anwesen-

den.

§ 3 Funktionen des Kaders

¹ Der/die Feuerwehrkommandant/in im Grad eines Hauptmanns führt die Feuerwehr und ist für die fachgerechte Ausbildung verantwortlich.

² Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.

³ Er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

⁴ Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des/der Feuerwehrkommandanten/in dessen/deren Obliegenheiten. Er unterstützt den/die Feuerwehrkommandanten/in in allen seinen Funktionen.

⁵ Der technische Offizier im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des/der Feuerwehrkommandanten/in und deren Stellvertretung deren Obliegenheiten. Er unterstützt den/die Feuerwehrkommandanten/in und deren Stellvertreter in allen ihren Funktionen.

§ 4 Spezialaufgaben der Offiziere

¹ Die Offiziere im Grad eines Leutnants werden als Zugführer und für Spezialaufgaben eingesetzt:

- a) Der Motorfahrzeug-Offizier im Grad eines Leutnants sorgt für die Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Motorspritzen und der technischen Feuerwehrgerätschaften.
- b) Der Atemschutz-Offizier im Grad eines Leutnants ist verantwortlich für die Ausbildung im Atemschutz und für Unterhalt und Wartung der entsprechenden Geräte.

² Nach Übungen und Einsätzen haben sie dem/der Feuerwehrkommandanten/in über das Material Meldung zu machen.

³ Befunde über Mängel und Vorschläge für Verbesserung der Ausrüstung richten sie an den/die Feuerwehrkommandanten/in zu Händen des Feuerwehrleitungsausschusses.

§ 5 Feldweibel

Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem/der Feuerwehrkommandanten/in für das Material sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich. Er führt das Inventar und macht dem Feuerwehrkommandanten nach Übungen und Einsätzen Meldung über das Material.

§ 6 Der Fourier

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Feuerwehrleitungsausschusses.

§ 7 Weitere Angehörige der Feuerwehr

Die weiteren Angehörigen der Feuerwehr werden als Geräteführer und für andere Funktionen eingesetzt.

§ 8 Pflichten der Feuerwehrleute

¹ Jeder Feuerwehrmann ist zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

B Absenzen und Entschuldigungen

§ 9 Absenzen

¹ Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall kann mit Busse bestraft werden.

² Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt neben den Bussen auch die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

§ 10 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommando schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten sowie begründete Verhinderung durch Beruf. In Grenzfällen entscheidet der Feuerwehrleitungsausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Binningen, 20. Januar 2015

Gemeinderat Binningen

Präsident: Mike Keller

Verwaltungsleiter: Nicolas Hug